

## Beitragsordnung des Vereins

### CrossArea. Verband für Transregionale Studien, Vergleichende Area Studies und Global Studies e.V.

Gemäß des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 28. März 2014 gibt sich der Verein folgende Beitragsordnung:

#### § 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung gilt gemäß der Satzung des Vereins CrossArea für alle Mitglieder des Vereins. Die Mitgliedsbeiträge sind Teil der Eigenmittel, die der Verein aufbringt, um die Finanzierung seiner Arbeitsaufgaben entsprechend der satzungsgemäßen Ziele zu gewährleisten.

#### § 2 Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Vorstand kann auf Antrag beschließen, ein Mitglied vom Beitrag zu befreien oder den Beitrag zu ermäßigen. Diese Entscheidung sollte jährlich überprüft werden.

#### § 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der dem Status der Mitgliedschaft (individuell oder institutionell) und beträgt jährlich:

<b>Individuelle Mitgliedschaft</b> (natürliche Personen)	
<b>40 €</b>	Für individuelle Mitglieder (Vollzahler)
<b>20 €</b>	Für individuelle Mitglieder (ermäßigter Tarif bei Vorlage einer Bescheinigung über den Studierendenstatus bzw. bei Nachweis von Arbeitslosigkeit)
<b>Institutionelle Mitgliedschaft</b> (juristische Personen, universitäre und außeruniversitäre Lehr- und Forschungseinrichtungen, wissenschaftliche Informationseinrichtungen, Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung, Vereine, Verbände von Körperschaften des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts etc.)	
<b>Mindestens 200 €</b>	Es besteht die Möglichkeit, dass sehr große Einrichtungen sich bereit erklären, einen höheren Mitgliedsbeitrag zu entrichten, um die Ziele des Vereins zu fördern.

#### § 4 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils bis spätestens zum letzten Werktag im September des jeweiligen Kalenderjahres in voller Höhe fällig.
2. Bei Neueintritt ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahmebestätigung für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Bei Neumitgliedern nach dem 15. November kann der Vorstand auf eine Beitragserhebung für das laufende Kalenderjahr verzichten.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe auch für das Jahr fällig, in dem die Mitgliedschaft endet.

## **§ 5 Zahlungsweise und Bankverbindung**

1. Die Zahlung des Beitrages natürlicher Personen erfolgt im Lastschriftverfahren. Auf besonderen Wunsch kann der Beitrag auch per Überweisung gezahlt werden. Hierbei der Name des Mitglieds anzugeben.

2. Bankverbindung:           **Sparkasse Leipzig**  
  **Kontonummer:           1090088597**  
  **IBAN                       DE 29 86055592 1090088597**  
  **BIC                         WELADE8LXXX**

## **§ 6 Aufnahmegebühren**

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

## **§ 7 Allgemeines**

In dieser Gebührenordnung ist lediglich aus Gründen der Lesbarkeit von der gleichzeitigen Verwendung der männlichen und weiblichen Form Abstand genommen worden. Selbstverständlich ist jeweils sowohl die weibliche als auch die männliche Form gemeint.

## **§ 8 Inkrafttreten der Beitragsordnung**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 17. Juli 2014 in Kraft.

Leipzig, den 17. Juli 2014

gez.

Prof. Dr. Matthias Middell, Vorsitzender

Antje Zettler, Schriftführerin

Dr. Ute Rietdorf, Kassiererin